



Periodischer Sicherheitsnachweis

Aufforderung und Mahnungen nur an den Eigentümer

Aufforderungen und Mahnungen für periodische Sicherheitsnachweise, die nicht an den Eigentümer gehen, sind wirkungslos.

Mit Urteil A-2470/2010 vom 20. Juli 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht die Aufforderung einer Netzbetreiberin an die Mieterschaft eines Objekts für das Erbringen des periodischen Sicherheitsnachweises als wirkungslos qualifiziert. Die Aufforderung ist stets an den Eigentümer der elektrischen Installation oder den von ihm bezeichneten Vertreter zu richten. Nachfolgend werden die Netzbetreiberinnen über diesen Entscheid informiert.

Ausgangslage

Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) sieht in Art. 36 vor, dass die Netzbetreiberinnen die Eigentümer von elektrischen Installationen in ihrem Niederspannungsverteilstromnetz mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auffordern, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen (vgl. Abs. 1). Geht der Nachweis nicht ein, muss die Netzbetreiberin nach der ersten Aufforderung noch zwei Mal mahnen. Passiert wieder nichts, übergibt die Netzbetreiberin die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI (vgl. Abs. 3).

Sachverhalt

Das Bundesverwaltungsgericht hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Eine Netzbetreiberin forderte einzig die Mieter

einer Liegenschaft auf, ihr den periodischen Sicherheitsnachweis zuzustellen. In der Folge wurden die Mieter noch zwei Mal gemahnt. Erst danach richtete die Netzbetreiberin die Aufforderung an die Eigentümer der Liegenschaft. Da Letztere innert angesetzter Frist nicht handelten, überwies die Netzbetreiberin den Fall dem ESTI, welches seinerseits die Eigentümer mahnte und schlussendlich die Durchsetzung der periodischen Kontrolle gebührenpflichtig verfügte. Gegen diese Verfügung wehrten sich die Eigentümer vor Bundesverwaltungsgericht – mit Erfolg.

Eigentümer ist verantwortlich

Gemäss Art. 5 Abs. 1 NIV muss der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter auf Verlangen den Sicherheitsnachweis erbringen. Diese Aufzählung ist abschliessend. Nicht in die Pflicht

genommen wird der Mieter. Im Weiteren setzt die Durchsetzung der periodischen Kontrolle durch das ESTI gemäss Art. 36 Abs. 3 NIV unmissverständlich voraus, dass die Netzbetreiberin vorgängig drei Schreiben – nämlich eine Aufforderung und zwei Mahnungen – an den Eigentümer (oder seinen Vertreter) gerichtet hat. Demgegenüber hatte die Netzbetreiberin im strittigen Fall die Aufforderung und zwei Mahnungen an die Mieterschaft gerichtet, ohne die Eigentümer darüber zu orientieren, weshalb das Bundesverwaltungsgericht die Schreiben als wirkungslos qualifizierte. Die Netzbetreiberin hätte die Sache dem ESTI (noch) nicht übergeben dürfen, weil die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 3 NIV nicht erfüllt waren. Aus diesem Grund hob das Gericht die Verfügung des ESTI auf und gab den Eigentümern recht.

Schlussfolgerungen

Aufforderungen und Mahnungen für periodische Sicherheitsnachweise, die nicht an den Eigentümer oder den von ihm bezeichneten Vertreter gehen, sind wirkungslos. Den Netzbetreiberinnen wird daher empfohlen, sich anhand des Grundbucheintrags über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zu informieren, bevor sie eine Aufforderung erlassen. Stellt das ESTI fest, dass statt der Eigentümerschaft fälschlicherweise Dritte gemahnt wurden, weist es das Dossier bereits jetzt an die Netzbetreiberinnen zurück. Im Weiteren sind die formellen Erfordernisse von Art. 36 Abs. 1 und 3 NIV einzuhalten. Damit sich das ESTI mit der Durchsetzung der periodischen Kontrolle befasst, sind drei Schreiben der Netzbetreiberin erforderlich, nämlich die erste Aufforderung und zwei Mahnungen. Dario Marty, Chefingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch